

Gesuch für die Erstellung / Änderung von Feuerungsanlagen

Die Erstellung und Änderung von Feuerungsanlagen bedarf gemäss § 11, Abs. 1b des Feuerschutzgesetzes (SRSZ 530.110) einer Brandschutzbewilligung der Gemeinde. Dies betrifft die Erstellung und Änderung von Heizungsanlagen, Feuerungsanlagen, Cheminées und Abgasanlagen.

Das Gesuch ist 1-fach dem zuständigen Brandschutzexperten der Gemeinde einzureichen.

Gemeinde: _____

Eigentümer: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Projektverfasser: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Gebäudeadresse: _____ PLZ/Ort: _____

Angaben zur Feuerungsanlage:

neu bestehend
 Feuerungsanlage Heizkessel Kochherd Cheminée Cheminéeofen
 andere: _____ Aufstellungsort: _____
 Leistung (kW): _____ Fabrikat / Typ: _____
 VKF-Nr.: _____ SVGW-/EN-Nr.: _____
 Frischluftzufuhr LAS Fenster Lüftung _____

Angaben zum Brennstoff / Brennstofflager:

neu bestehend
 Brennstoff Heizöl Stückholz Pellets Schnitzel Erdgas
 anderer: _____ Menge: _____ (Liter oder m³)
 Lagerort Heizraum Tankraum Pelletslager Schnitzel-/Spänesilo
 anderer: _____

Angaben zur Abgasanlage:

neu bestehend
 Fabrikat / Typ: _____ VKF-Nr.: _____
 Montage an Fassade in Schacht mit Ummauerung _____
 VKF-Nr. Schacht / Ummauerung: _____

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift Projektverfasser

Bewilligung für die Erstellung / Änderung einer Feuerungsanlage

Das Gesuch für die Erstellung oder Änderung einer Feuerungsanlage wird mit folgenden Auflagen bewilligt:

Auflagen:

Die VKF-Brandschutzvorschriften sind für die Ausführung verbindlich.

- Das Cheminée / der Kachelofen ist im Rohbau (vor der Erstellung der Schürze oder Ummauerung) dem kommunalen Brandschutzexperten zur Abnahme zu melden.
- Die Abgasanlage ist im Rohbau (vor der Erstellung der Ummauerung) dem kommunalen Brandschutzexperten zur Abnahme zu melden.
- Die Fertigstellung ist dem kommunalen Brandschutzexperten vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

Bemerkungen:

Ist der Gesuchsteller oder der Eigentümer mit den Anordnungen des kommunalen Brandschutzexperten nicht einverstanden, kann er innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich einen anfechtbaren Entscheid des Gemeinderates verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verteiler:

- Anlagebesitzer
- Projektverfasser